



## Verpflichtungserklärung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 9 DSGVO

Drexler GmbH  
Dietmannsdorferstraße 377  
8181 St. Ruprecht/Raab

als „**Auftragsverarbeiter**“

verpflichtet sich gegenüber dem **Verantwortlichen** (= Auftraggeber, Kunde) wie folgt:

### 1 Vertragsgegenstand

- a. Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen Leistungen in folgenden Bereichen: Unterstützung bei IT Fragen, Betreuung der Server und Computer, Installation und Support von IT- Hard- und Software sowie Systemwartung auf Grundlage des Hauptvertrages. Dabei erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dem Verantwortlichen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.
- b. Die Laufzeit dieser Verpflichtungserklärung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

### 2 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragsverarbeiter Zugriff auf die hier näher spezifizierten personenbezogenen Daten.

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Namen, Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltdaten sowie alle weiteren im Zuge der Zusammenarbeit offen gelegten Daten.

Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

Kunden, Ansprechpartner bzw. Beschäftigte des Kunden, Lieferanten, Beschäftigtendaten

### 3 Weisungsrecht

- a. Der Auftragsverarbeiter darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Verantwortlichen erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt



insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

- b. Der Verantwortliche ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
- c. Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Der Auftragsverarbeiter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

## 4 Schutzmaßnahmen des Auftragsverarbeiters

- a. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Verantwortlichen erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- b. Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Verantwortlichen gem. Art.32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen der Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungskontrolle. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- c. Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragsverarbeiter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im Folgenden Mitarbeitende genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art.28 Abs.3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung des Hauptvertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Mitarbeitenden und dem Auftragsverarbeiter bestehen bleiben. Dem Verantwortlichen sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

## 5 Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

- a. Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis, zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält.
- b. Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch



den Auftragsverarbeiter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragsverarbeiters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

- c. Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 4 hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu unterrichten.

## 6 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- a. Der Verantwortliche kann sich jederzeit vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters überzeugen. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragsverarbeiters einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht. Der Verantwortliche wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragsverarbeiters dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- b. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters erforderlich sind.
- c. Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 4 c auf Verlangen nach.

## 7 Einsatz von Subunternehmern

- a. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. werden unter Einschaltung der in Anlage 2 genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Er setzt den Verantwortlichen hiervon unaufgefordert in Kenntnis.
- b. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Verpflichtungserklärung ebenso zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Verantwortliche seine Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.
- c. Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragsverarbeiter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu



Leistungen, die der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbringt und Bewachungsdienste.

## 8 Anfragen und Rechte Betroffener

- a. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.
- b. Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Verantwortlichen und wartet dessen Weisungen ab.

## 9 Haftung

- a. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragsverarbeiter alleine der Verantwortliche gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
- b. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

## 10 Beendigung des Hauptvertrags

- a. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Verantwortlichen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Republik Österreich eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.
- b. Der Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise zu kontrollieren.
- c. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Verpflichtungserklärung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragsverarbeiter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Verantwortlichen zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

## 11 Schlussbestimmungen

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- b. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Weiz.
- c. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, jederzeit rechtskonforme Änderungen an dieser Verpflichtungserklärung vorzunehmen. Sollte er eine Änderung vornehmen (müssen),



# DREXLER

IT > Drucker > Plotter

verpflichtet er sich, die jeweils letztgültige Version dieser Verpflichtungserklärung unaufgefordert dem Verantwortlichen in elektronischer Form zu übermitteln.

- d. Diese Verpflichtungserklärung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen und Verträge zum Thema Auftragsverarbeitung.

St. Rupprecht/Raab, am 23.05.2023





## Anlage 1 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

### *Vertraulichkeit*

- Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zum Gebäude durch Schlüssel, Alarmanlage und Videoanlage, außerhalb der Dienstzeiten sind die Fenster durch Rollläden verschlossen
- Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Verschlüsselung mobiler Computer und externer Datenträger
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems durch Authentifizierung an relevanten Programmen mit Passwörtern über zentrale Benutzerkonten
- Trennungskontrolle: Getrennte Verarbeitung von Produktiv- und Testsystemen, getrennte Ordnerstrukturen, physikalische Trennung System/Datenbank/Datenträger, Definition und Administration erfolgen über ein Berechtigungskonzept, Kontrolle täglicher Datensicherung gemäß Backup Konzept
- Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich)

### *Integrität*

- Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN)
- Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind durch Protokollierung und Dokumentenmanagement

### *Verfügbarkeit und Belastbarkeit*

- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch Backup-Strategie und Recovery Maßnahmen, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne, klimatisierter Serverraum, versperrter Serverschrank, separate Lagerung der Datensicherung, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen,
- Durch Einsatz von Sicherungssystemen und redundanter Hardware ist eine Wiederherstellung betroffener Systeme möglich



## *Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung*

- Dokumentation- und Netzwerkplan der Infrastruktur
- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen
- Incident-Response-Management: Permanente Kontrollverfahren helfen bei der Unterstützung bez. einer Reaktion auf mögliche Sicherheitsverletzungen. Simulation diverser Szenarien zur Planung geeigneter Gegenmaßnahmen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

## *Auftragskontrolle*

Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers durch eindeutige Vertragsgestaltung und Auswahl des Auftragsverarbeiters.



## Anlage 2 – Auflistung der Subunternehmer

Subunternehmer	Land	Funktion
A1 Telecom	Österreich	Telefonie
Fortinet	Österreich	Software
FMAudit	Deutschland	Software
Freshworks	Deutschland	Software
Hornet Security	Deutschland	Software
Learnconsult	Österreich	Newsletter
NFON	Deutschland	Telefonie
Macrium	UK	Software
Microsoft	Österreich	Software
Mesonic	Österreich	Software
Nestec	Österreich	Software
Team Viewer	Deutschland	Software
Watchguard	Deutschland	Software